



Havixbeck, **15.11.2012**

Fachbereich: **Fachbereich II**

Aktenzeichen: II 622-21/10c

Bearbeiter/in: **Mechthild Hester**

Tel.: **33-166**

Vertraulich ☐ ja ☒ nein

Betreff: **6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Mönkebrei" der Gemeinde Havixbeck**

Beratungsfolge

Termin

- 1 Bau- und Verkehrsausschuss
- 2 Gemeinderat

29.11.2012
20.12.2012

Abstimmungsergebnis		
Für (j)	Gegen (n)	Enth (E)

in öffentlicher Sitzung.

Finanzielle Auswirkungen: ☐ ja ☒ nein

1. Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt nach Beratung die Aufstellung eines Planes zur 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Mönkebrei“ der Gemeinde Havixbeck. Der zu ändernde Bereich ist in dem der Verwaltungsvorlage Nr. 134/2012 als Anlage 1 beigefügten Planausschnitt umrandet dargestellt.

Darüber hinaus beschließt der Gemeinderat die rückwärtige Baugrenze des Flurstücks 390 für die Breite des geplanten Wintergartens von 6,50 m um 4,00 m zu erweitern, und zwar in der Form, wie sie in dem der Verwaltungsvorlage Nr. 134/2012 als Anlage 2 beigefügten Planausschnitt dargestellt ist.

Ferner wird die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Mönkebrei“ als Satzung beschlossen.

2. Begründung

Sachverhalt und Stellungnahme

Der Bauherr hat im Baugebiet Mönkebrei die Flurstücke 390 – 392 erworben, um ein Mehrgenerationenhaus errichten zu können (siehe Übersichtsplan – Anlage 4). Auf den Flurstücken soll ein aufgelockerter Baukörper mit einem Haupthaus und einem leicht zurück versetzten Nebenhaus entstehen. Damit das Nebenhaus einen Wohnbereich mit ausreichender Lichteinwirkung bekommen kann, ist ein Wintergarten vorgesehen. Dafür ist es notwendig, das rückwärtige Baufenster des Flurstücks 390 in einer Breite von 6,50 m um 4,00 m zu erweitern. Eine Ablichtung des Lageplanes, aus dem die gestaffelte Lage der Baukörper ersichtlich ist, habe ich dieser Verwaltungsvorlage als Anlage 3 beigefügt. Weitere Planunterlagen wie z.B. die Ansichten des Mehrgenerationenhauses werden in der Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses vorgestellt.

Da durch die begehrte Planänderung die Schaffung eines Mehrgenerationenhauses ermöglicht würde, sollte ihr entsprochen werden zumal die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und auch städtebauliche Gründe der Änderung nicht entgegenstehen.

Das unmittelbar angrenzende Grundstück ist noch nicht veräußert worden. Träger öffentlicher Belange sind von der begehrten Änderung nicht berührt.

Das Verfahren zur 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Mönkebrei“ erfolgt gem. § 13 BauGB. Gem. § 13 Abs. 3 BauGB ist eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB nicht erforderlich.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die Planänderungskosten werden von dem Antragsteller getragen.

Gromöller

Anlagen

Anlage 1 Auszug aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Mönkebrei“
Anlage 2 Auszug aus dem Bebauungsplan „Mönkebrei“ – Änderungsplan –
Anlage 3 Ablichtung des Lageplanes
Anlage 4 Übersichtsplan